

# Geschäftsordnung

des Fachschaftrats Physik am Fachbereich 11: Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.08.2007

# 1 Allgemeines

- 1. Diese Geschäftsordnung (GO) basiert auf Absatz 5 Punkt 2 der Satzung der Fachschaft der Physik im Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms Universität Münster vom 01.08.2007 und auf §19 der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms Universität Münster vom 22.10.2002.
- 2. Die Geschäftsordung regelt die Aufgaben des Fachschaftsrates (FSR).

### 2 Aufgaben des FSR

Die Aufgaben der Fachschaft sind in §20 SdSs aufgeführt. Im folgenden werden zentrale Aufgaben genauer beschrieben:

- 1. Der FSR koordiniert die Arbeit der Fachschaftsvertretung (FSV) Physik.
- 2. Der FSR gewährleistet eine angemessene Beratung der Studierenden und sorgt für Präsenzzeiten. Die Präsenzzeiten werden in einem Plan festgehalten, der am Anfang eines jeden Semesters aufzustellen ist. In der Vorlesungszeit ist ein Minimum von zwei Tagen in der Woche mit je zwei Stunden Präsenzzeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des FSR sorgen für den Präsenzdienst. Während des Präsenzdienstes soll ein umfangreiches Beratungsangebot garantiert werden.
- 3. Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und deren fachlichen Belange.
- 4. Vermittlung zwischen den Fachbereichen an der WWU.
- 5. Der FSR sorgt durch gute Öffentlichkeitsarbeit für Transparenz und Anerkennung unter der Studierendenschaft. Dies wird unter anderem durch regelmäßige Information auf der FS-Homepage sowie durch Aushänge und Informationsveranstaltungen gewährleistet.
- 6. Der FSR verwaltet und pflegt die Studierenden-Bibliothek. Er benennt eine Person, welche sich um die konkreten Anschaffungen der Bücher, die Organisation der Öffnungszeiten sowie um den aktuellen Bücherkatalog bemüht.

- 7. Bereitstellung von umfassenden studien- und prüfungsrelevantem Informationsmaterial, darunter die Ausleihe von Altklausuren und Prüfungsprotokollen. Die Ausleihe ist einer separaten Anleitung geregelt, sie bildet keinen Teil der Satzung.
- 8. Organisation der Einführung der Erstsemester in das Studium.

# 3 Einberufung und Vorbereitung der FSR-Sitzung

- 1. Der Termin für die Fachschaftssitzung wird zu Beginn des Semesters von den FSR-Mitgliedern festgelegt.
- 2. In der vorlesungsfreien Zeit finden Fachschaftssitzungen nur bei konkreten Bedarf statt. Sie werden mindestens eine Woche vorher durch den Fachschaftsverteiler und auf der Website angekündigt.
- 3. Außerordentliche Sitzungen müssen zwei Tage vorher aus trifftigem Grund einberufen werden.
- 4. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines FSR-Mitglieds und mit einfacher Mehrheit aller anwesenden gewählten und damit stimmberechtigten Mitglieder des FSR ist die Sitzung nicht öffentlich. Der Fachschaftsrat kann weiteren aktiven FachschaftlerInnen das Stimmrecht erteilen.
- 5. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sollten möglichst zu jedem Termin erscheinen. Abwesenheit sollte zuvor angemeldet werden.
- 6. Abstimmungen sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt möglich.

# 4 Durchführung der Sitzungen

- 1. Die Eröffnung der Sitzung obliegt dem Vorsitz oder der Vertretung.
- 2. Zu Beginn der Sitzung werden folgende Dinge festgestellt bzw. zugewiesen: Beschlußfähigkeit, Redeleitung, Protokollant, alte Protokolle und Tagesordnung.
- 3. Redeleitung und Protokollant werden in einem rotierenden System bestimmt.
- 4. Auf Antrag kann die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt werden.
- 5. Bei diskrimininerden Aussprüchen oder Redeinhalten sowie persönlichen Beleidigungen behält sich die FSR nach Merheitsbeschluß Sanktionen vor. Diese können von einer Verwarnung über ein Redeverbot bis zum Verweis aus dem Sitzungsraum gehen.
- 6. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (GO) gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die Redeleitung zur Zeit der Antragsstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die Sitzungsleitung vor der Wortmeldung festgestellt hatte.
- 7. Als Anträge zur GO sind insbesondere anzusehen Anträge auf:

- (a) Schluß der Redeliste. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
- (b) Schluß der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
- (c) Vertagung der Beschlußfassung über einen Antrag
- (d) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- (e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (Top) oder Antrag
- (f) Unterbrechung der Sitzung
- (g) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (h) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt oder die Abstimmung
- (i) Schluß der Sitzung (Zweidrittelmehrheit notwendig!)
- (j) Zurückkommen auf einen bereits abgeschlossenen Top (Zweidrittelmehrheit notwendig!)
- (k) Änderung der Tagesordnung
- 8. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach der Anhörung von höchstens je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht (formale Ablehnung).

### 5 Abstimmungen

- 1. Jedes Fachschaftsratmitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigt sind nach Absatz 5 Punkt 4 der Satzung der Fachschaft Physik alle FSR-Mitglieder. Der FSR kann weiteren aktiven FachschaftlerInnen das Stimmrecht erteilen.
- 2. Der FSR ist beschlußfähig, wenn 50% aller FSR-Mitglieder anwesend sind.
- 3. Ist ein Top zur Enstscheidung reif, so eröffnet der Vorsitz nach Abfragen der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. Das Recht auf anschließende Anträge zur Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- 4. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Falls es inhaltlich nicht zu klären ist, entscheidet die Reihenfolge der Antragsstellung.
- 5. Änderungsvorschläge zu einem Sachantrag sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit der FSR den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der Antragstellerin oder dem Antragstseller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- 6. Im Normalfall wird in der FSR-Sitzung durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

7. Geschäftsordnungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit aller FSR-Mitglieder beschlossen werden. Ansonsten gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen mehr Enthaltungen als Ja-Stimme vor, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden. Sollte sich gleiches ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

#### 6 Protokolle

- 1. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- 2. Das Protokoll wird im Fachschaftsraum ausgehangen.
- 3. Auf Antrag kann eine Kopie erstellt und ausgehändigt werden.
- 4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der folgenden FSR-Sitzung keine Gegenrede erhoben wird.

#### 7 Fachschaftsraum

- 1. Der FSR ist für die Ordnung und Sauberkeit des Fachschaftsraumes zuständig.
- 2. Zu Beginn eines Semesters wird eine Reinigungsliste angelegt, auf der festgehalten wird, wer in welcher Woche den Fachschaftsraum zu säubern hat. Jedes Fachschaftsratmitglied ist dazu angehalten, mindestens einmal im Semester diesen Dienst zu übernehmen.
- 3. Der Fachschaftsraum muss immer verschlossen sein, wenn niemand im Raum ist.
- 4. Ein FSR-Mitglied ist für die Verwaltung der Schlüssel zuständig.

#### 8 Fachschaftenkonferenz

- 1. Die Fachschaft Physik ist Mitglied der Fachschaftenkonferenz (FK).
- 2. Der Fachschaftsrat kann einen Vertreter entsenden.
- 3. Der FSR stimmt über Anträge der FK ab. Die Abstimmungsergebnisse werden entweder schriftlich durch Hauspost oder mündlich durch den Vertreter eingereicht.
- 4. Das Votum des FSR ist bindend. Liegt kein Votum vor, kann der Vertreter im Sinne des FSR entscheiden.

# 9 Beschluß und Änderung der Geschäftsordnung

- 1. Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit aller FSR-Mitglieder beschlossen. Ansonsten gelten die Bestimmungen in Absatz 5.
- 2. Änderungen der Geschäftsordnung können ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit aller FSR-Mitglieder beschlossen werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen in Absatz 5.

Die Geschäftsordnung des FSR Physik tritt durch Beschluss des FSR und durch öffentlichen Aushang am 01.08.2007 in Kraft.

Der Fachschaftsrat Physik

i. A. der Vorsitzende